

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen

## **Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes**

Das NÖ Hundehaltegesetz wird wie folgt geändert:

§ 11 lautet:

### „§ 11

- (1) Die Organe der Bundespolizei haben bei Vollziehung des § 8 Abs. 3 und 4 einzuschreiten durch
  - a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
  - b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.
  
- (2) Weiters haben die Organe der Bundespolizei mitzuwirken bei Vollziehung des § 10 Abs. 3“